



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

nachrichtlich
„AK Datenschutz“

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht
Ansprechpartner: Dr. Markus Peifer
Tel.: +49 30 206 19-353
Fax: +49 30 206 19-59353
E-Mail: peifer@zdh.de

Berlin, 29. November 2018
Per E-Mail
06-04

Aktualisierte Fassung des Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung

Zusammenfassung

Hausverwaltungen und Generalunternehmer fordern Handwerksbetriebe zunehmend auf, Auftragsverarbeitungsverträge zu unterzeichnen. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich nicht erforderlich. Wir haben das ZDH Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung entsprechend aktualisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auftragsverarbeitung spielt für Handwerksbetriebe auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle.

In letzter Zeit ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass Handwerksbetriebe von Hausverwaltungen oder Generalunternehmern, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen stehen, aufgefordert werden, Auftragsverarbeitungsverträge zu unterzeichnen. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich weder erforderlich noch in der Sache geboten. Zwar erhalten Handwerksbetriebe die Kundendaten. Anders als bei einer Auftragsverarbeitung sind die Daten der Kunden jedoch nicht wesentlicher Gegenstand des eigentlichen Werkvertrags. Die Kundendaten sind lediglich nötig, um den eigentlichen handwerklichen Auftrag erfüllen zu können.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Zur Unterstützung Ihrer Beratungsangebote und zum Zweck einer nachvollziehbaren Information haben wir das ZDH Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung um diesen Aspekt ergänzt. Die aktualisierte Fassung des Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung steht auf unserer Website (www.zdh.de/datenschutz) als Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Peter Altemeier
Leiter Abteilung Organisation und Recht

gez. Dr. Markus Peifer
Referatsleiter



Auftragsverarbeitung Hinweise für Handwerksbetriebe

Was ist eine Auftragsverarbeitung?

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein Betrieb zwar personenbezogene Daten für seine Zwecke nutzt, die tatsächliche Verarbeitung und Aufbereitung dieser Daten aber nicht selbst durchführt, sondern von einem Dienstleister vornehmen lässt. Der Dienstleister verarbeitet die Daten für und im Auftrag des Betriebs. Entscheidend ist, dass die Datenverarbeitung Kerngegenstand des zu erfüllenden Auftrags ist. Dies ist z.B. bei Anbietern von Cloud-Lösungen, Websitehostings oder betrieblichen IT-Infrastrukturen der Fall. Eine Übersicht von gängigen Anbietern, deren Dienste eine Auftragsverarbeitung darstellen, ist über diesen Link abrufbar: <https://www.blogmojo.de/av-vertraege/>.

Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor?

Handwerksbetriebe erhalten seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) häufig Auftragsdatenverarbeitungsverträge von Hausverwaltungen oder Generalunternehmern, mit denen sie vertragliche Beziehungen unterhalten. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich falsch. Werden Handwerksbetriebe für eine Hausverwaltung oder als Subunternehmer für einen Generalunternehmer tätig, handelt es sich hierbei in aller Regel nicht um eine Auftragsverarbeitung. Zwar erhalten die Handwerksbetriebe in diesen Fällen die Kundendaten. Anders als bei Anbietern von Cloud-Lösungen, Websites, etc. sind die Daten der Kunden jedoch nicht wesentlicher Gegenstand des eigentlichen Werkvertrags. Die Kundendaten sind lediglich nötig, um den eigentlichen handwerklichen Auftrag erfüllen zu können. Aus diesem

Grund ist der Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags weder erforderlich noch sachgerecht.

Ist die Auftragsverarbeitung gesetzlich geregelt?

Die Auftragsverarbeitung ist in Art. 28 der DSGVO geregelt. Die DSGVO bezeichnet den Dienstleister als „Auftragsverarbeiter“. Der beauftragende Betrieb wird „Verantwortlicher“ genannt, da er die Daten nutzt und trotz Einschaltung eines Dienstleisters für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich bleibt. Deshalb haften bei Datenschutzverstößen Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher gemeinsam.

Ist bei der Auftragsverarbeitung eine besondere Form zu beachten?

Art. 28 DSGVO schreibt keine besondere Form vor. In der Praxis ist es jedoch allein wegen der Dokumentation und aus Beweisgründen empfehlenswert, einen Vertrag in Textform zu schließen. So kann der Vertrag in elektronischen Formaten (z.B. PDF oder Word) oder schriftlich in Papierform geschlossen werden.

Welchen Inhalt muss eine Auftragsverarbeitung umfassen?

Art. 28 DSGVO normiert zahlreiche konkrete Mindestanforderungen an den Inhalt einer Auftragsverarbeitung. Um diese zu erfüllen, ist es zu empfehlen, für den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags die beigefügten Musterformulierungen zu verwenden.